



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 08/2009

»Eine Reise gleicht einem Spiel. Es ist immer etwas Gewinn und Verlust dabei - meist von der unerwarteten Seite.« (Johann Wolfgang von Goethe). Wir hoffen, Sie hatten bereits einen angenehmen Urlaub oder freuen sich noch darauf.

Arbeitsrecht

Nach einer aktuellen Entscheidung kann ein Arbeitgeber nicht immer einen Arbeitnehmer abmahnen, der sich weigert an einem Personalgespräch teilzunehmen. Das Weisungsrecht beinhaltet, so das Bundesarbeitsgericht (BAG, Urteil vom 23. Juni 2009, 2 AZR 606/08) nicht die Befugnis, den Arbeitnehmer zur Teilnahme an einem Personalgespräch zu verpflichten, in dem es ausschließlich um eine bereits abgelehnte Vertragsänderung (hier: Absenkung der Arbeitsvergütung) gehen soll.

Das Bundesarbeitsgericht hat in einem Beschluss vom 21.07.2009 (BAG, 1 ABR 42/08) entschieden, dass der Betriebsrat bei der Einführung und Ausgestaltung des Verfahrens, in dem Arbeitnehmer ihr Beschwerderecht nach dem AGG wahrnehmen können, mitzubestimmen hat. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 AGG haben die Beschäftigten das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs oder des Unternehmens zu beschweren, wenn sie sich aus einem der im AGG genannten Gründe - zB. wegen ihres Geschlechts, ihrer Religion oder ihres Alters - benachteiligt fühlen. Nach § 12 Abs. 5 AGG muss der Arbeitgeber die hierfür zuständige Stelle im Betrieb bekannt machen. Die Beachtung eines bestimmten Verfahrens, um sich zu beschweren, ist nicht vorgeschrieben. Seine Einführung und Ausgestaltung unterfällt nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG der Mitbestimmung des Betriebsrats. Der Betriebsrat kann zu diesem Zweck selbst initiativ werden und ein Beschwerdeverfahren über die Einigungsstelle durchsetzen. Dagegen hat er kein Mitbestimmungsrecht bei der Frage, wo der Arbeitgeber die Beschwerdestelle errichtet und wie er diese personell besetzt. Hierbei handelt es sich um mitbestimmungsfreie organisatorische Entscheidungen.

Wirtschaftsrecht

Die Offenlegungspflicht des Jahresabschlusses gemäß § 325 HGB gilt auch für kleine Kapitalgesellschaften, für die die offen zu legenden Jahresabschlussunterlagen beschränkt sind (LG Bonn, Urteil vom 07.10.2008, Az. 30 T 122/08). Das Bundesamt für Justiz hatte in dem entschiedenen Fall gegenüber der Beschwerdeführerin, bei der es sich um eine kleine Kapitalgesellschaft handelt, aufgrund der Nichteinreichung der Jahresabschlussunterlagen beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500,00 Euro festgesetzt. Nach Ansicht des LG Bonn war die angefochtene Ordnungsgeldentscheidung gemäß § 335 Absatz 3 Satz 4 HGB rechtmäßig, da die Offenlegungspflicht hinsichtlich der Haftungsbeschränkung der Kapitalgesellschaft insbesondere zum Gläubigerschutz und zur Gewährleistung der Markttransparenz geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

Banken können trotz Ablösung eines ungekündigten Kreditteils nach Teilkündigung eine Vorfälligkeitsentschädigung verlangen. Eine Bank ist zur Teilkündigung eines Darlehens berechtigt, wenn gemäß § 490 BGB in den Vermögensverhältnissen des Darlehensnehmers oder in der Werthaltigkeit einer für das Darlehen gestellten Sicherheit eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist. Zahlt der Darlehensnehmer nach der Teilkündigung des Darlehens im Einverständnis mit dem Darlehensgeber den ungekündigten Teil



des Kredits vorzeitig zurück, ist die Bank Geltendmachung einer Vorfälligkeitsentschädigung (OLG Celle, Urteil vom 01.07.2009, Az. 3 U 37/09).

Pflegerecht

Der zwischen einem Pflegeheim und dem Landesverband der Pflegekassen geschlossene Versorgungsvertrag kann wegen verweigerter Mitwirkung des Heimträgers an einer von den Landesverbänden der Pflegekassen angeordneten anlasslosen Wirtschaftlichkeitsprüfung gekündigt werden (BSG, Urteil vom 12.06.2008, Az. B 3 P 2/07 R).

Die Änderung des Umsatzsteuergesetzes im Dezember 2008 hat sich zugunsten der Pflegedienste ausgewirkt. Erstmals sind nun auch die Betreuungsleistungen nach § 45 b SGB XI eindeutig von der Umsatzsteuer befreit. Zudem ist nunmehr irrelevant, wer die Kosten für die Versorgung trägt, solange es sich um Einrichtungen handelt, die Versorgungsverträge geschlossen haben. Daher sind auch Pflegeeinrichtungen von der Umsatzsteuerpflicht befreit, die einen hohen Anteil von Selbstzahlern versorgen.

Medien-, Urheber- und Wettbewerbsrecht

Der berühmte „Legostein“ genießt keinen Markenrechtsschutz (mehr). Das Deutsche Patent- und Markenamt hatte im Jahr 1996 den Legostein mit der typischen Noppenanordnung auf der Oberseite als dreidimensionale Marke für die Ware „Spielbausteine“ eingetragen. Dagegen richteten sich mehrere Löschanträge, die schließlich Erfolg hatten. Der BGH hat jüngst entschieden, dass die quaderförmige Gestaltung eines Legosteins für den Markenschutz nicht berücksichtigt werden kann, weil es sich um die Grundform der Warengattung handelt, die nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 MarkenG nicht geschützt werden kann (BGH, Urteil vom 16.07.2009, Az. I ZR 53/07). Der BGH bestätigte die erfolgte Löschung der Marke, da die Klemmnoppen auf der Oberseite des Spielsteines ausschließlich eine technische Funktion hätten. Zeichen seien dem Markenschutz nicht zugänglich, wenn sie ausschließlich aus einer Form bestehen, die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de